



Allgemeine Tarife
für die Versorgung mit
Wasser
aus dem Versorgungsnetz der
Stadtwerke Schwentinental GmbH

Gültig ab 1. Januar 2017

Anlage zur Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV) vom 20.6.1980 sowie der ergänzenden Bestimmungen stellt die STADTWERKE SCHWENTINENTAL GMBH den Kunden Wasser zu folgenden Tarifen und Bestimmungen zur Verfügung:

	netto	brutto*
1.1 Verbrauchspreis für alle Zwecke	1,78 €/cbm	1,90 €/cbm
1.2 Grundpreis		
a) monatlicher Grundpreis für Wohnungswasserzähler (private Haushalte)		
• für den ersten Wasserzähler	5,52 €	5,91 €
• für jeden weiteren Wasserzähler	1,00 €	1,07 €
b) monatlicher Grundpreis für Hauswasserzähler und Wasserzähler in sonstigen Objekten je Zähler für die Größen		
• Qn bis 5 cbm/h	5,52 €	5,91 €
• Qn bis 10 cbm/h	5,75 €	6,15 €
• Qn bis 20 cbm	20,75 €	22,20 €
• Qn bis 50 cbm	25,83 €	27,64 €
• Qn über 50 cbm	83,22 €	89,05 €

(*brutto = inkl. 7% MwSt.)

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1

Die Zählerablesung und Verbrauchabrechnung erfolgen in der Regel jährlich. Die Kunden sind verpflichtet, in den dazwischenliegenden 11 Monaten - dem Verbrauch angemessen - 11 gleiche Abschlagsbeträge an die Stadtwerke Schwentidental GmbH zu leisten. Die Abschlagsbeträge werden in ihrer Höhe auf volle EURO gerundet und von der Stadtwerke Schwentidental GmbH jeweils nach dem voraussichtlichen Verbrauch festgesetzt.

Die Stadtwerke Schwentidental GmbH behalten sich vor, in den ablesefreien Monaten Kontrollablesungen vorzunehmen.

Die jeweilige Jahresabrechnung erfolgt nach dem tatsächlich für einen Zeitraum von 12 Monaten gemessenen Verbrauch unter Anrechnung der bis zur Abrechnung tatsächlich geleisteten Abschlagsbeiträge.

Bei Änderungen des Arbeitspreises, der Grundpreise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes werden die Jahresgrundpreise und der Was-

serverbrauch zeitanteilig abgerechnet. Bei der Aufteilung des Wasserverbrauches werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage von Erfahrungswerten berücksichtigt (s. auch § 24 AVBWasserV).

Für Abrechnungszeiträume, die kein volles Jahr umfassen, wird je Kalendertag 1/365 des Jahresgrundpreises verrechnet.

Eine Änderung der Ablese- und Abrechnungszeiträume bleibt vorbehalten.

2.2

Änderungen dieser Allgemeinen Tarife werden gemäß ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

2.3

Die im Zusammenhang mit dem zwischen dem Kunden und der Stadtwerke Schwentinental GmbH bestehenden Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden ausschließlich aus dem Vertragszweck dienenden Gründen in der Datenverarbeitung gespeichert.

2.4

Die vorstehenden Tarife treten zum 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Tarife vom 1. Januar 2014 außer Kraft.

Schwentinental, den 16.12.2016

Stadtwerke Schwentinental GmbH
Der Geschäftsführer